

Eckpunkte einer "Einkommensteuerstrukturreform"

1. Der Einkommensteuertarif muss begradigt, d.h. der sogenannte "Mittstandsknick" oder auch "Mittelstandsbauch" muss beseitigt werden.
2. Die Wirkungen der sogenannten kalten Progression müssen nachhaltig gemildert, besser noch beseitigt werden. Zumindest sollte Transparenz über das durch die kalte Progression vereinnahmte Steueraufkommen dergestalt hergestellt werden, dass der alle zwei Jahre von der Bundesregierung vorgestellte "Existenzminimumbericht" hierzu valide Aussagen enthält. Die Politik sollte dann auf der Grundlage dieses Berichts Rechenschaft abgeben, ob sie Bürgern und Betrieben dieses Mehraufkommen infolge der "kalten Progression" in der Form einer Tarifkorrektur zurückgibt.
3. Neben der vorgenannten Beseitigung von "Mittelstandsbauch" und "kalter Progression" bedarf es einer Weiterentwicklung des Unternehmensteuerrechts für Personenunternehmen. Dies betrifft insbesondere die Verbesserung des Instruments der Thesaurierungsbegünstigung für einbehaltene Gewinne von Personenunternehmen und der weiteren Flexibilisierung der "7g EStG-Ansparabschreibung".

Eckpunkte einer modifizierten Thesaurierungsrücklage gem. § 34a EStG

Es gibt unterschiedliche Auffassungen über die Wirkungsweise des Instruments einer Begünstigung nicht entnommener Gewinne. Teilweise wird die Meinung vertreten, dass sich die Inanspruchnahme des Instrumentes nur für wenige Personenunternehmen lohne, da deren „effektive Besteuerung“ unter 20 % liege.

Grenzsteuerbetrachtung maßgebendes Entscheidungskriterium

Diese Einschätzung legt offenbar die Durchschnittssteuerbelastung zugrunde. Entscheidend für die Attraktivität des Instrumentes vonseiten des Steuerpflichtigen ist jedoch die Grenzsteuerbelastung.

Heute liegt die Grenzsteuerbelastung eines Personenunternehmens unter Einschluss von Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag bei über 45 % ab ca. 52 000,- Euro (ledig). Bereits bei ca. 23 000,- Euro erreicht sie die Marke von 29,83 %, die Ertragssteuerbelastung der Kapitalgesellschaft. (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag). Bereits ab dieser kritischen Grenze tritt der Effekt der Begünstigung nicht entnommener Gewinne ein.

Tatsächliche Voraussetzung für eine Inanspruchnahme des Wahlrechtes des § 34a EStG-E ist jedoch, dass der Steuerpflichtige ausreichend laufenden Gewinn zur Verfügung hat, um seinen Lebensunterhalt und seine Vorsorgeaufwendungen zu bestreiten.

Mit § 34a EStG verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Eigenkapitalbasis der Personenunternehmen zu stärken. Kleinere Unternehmen, insbesondere Personenunternehmen sind heute überwiegend über Fremdkapital finanziert. Das Wahlrecht nach § 34 a EStG führt dazu, den verbleibenden Gewinn und damit Eigenkapital und Eigenfinanzierungskraft zu erhöhen sowie über eine höhere Eigenkapitalquote auch die Kreditfinanzierungsfähigkeit zu erhöhen (etwa im Verhältnis 1:9).

Das Instrument kann also entscheidend dazu beitragen, die Finanzierungsmöglichkeiten der kleineren Unternehmen zu verbessern. Aktuell stehen viele Unternehmungen vor der Herausforderung, den einsetzenden Wirtschaftsaufschwung zu finanzieren. Dies betrifft zum einen Investitionen (ersatzweise Leasing), zum anderen auch die Vorfinanzierung von Aufträgen sowie die Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte und Leistungen. Die große Zahl der eigentümergeführten Betriebe ist in der aktuellen konjunkturellen Situation in der Lage, einen entscheidenden Beitrag zur Wachstumsdynamik zu leisten. Diese Wachstumsreserven können über entsprechende steuerliche Anreizwirkungen mit einer Angleichung an die niedrigere Belastung der Kapitalgesellschaften stimuliert und mobilisiert werden. Personenunternehmen sind flexibel in der Anpassung ihrer Betriebsstrukturen und Strategien an das neue Marktgeschehen, beleben über Kooperationen und Systempartnerschaften die Innovationsfähigkeit der Großwirtschaft und leisten damit in unserer Volkswirtschaft einen entscheidenden Beitrag zur Erneuerung der Wirtschaftsstrukturen; sie können wegen ihrer tendenziell höheren Standortgebundenheit einen zusätzlichen Beitrag zur Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Inland leisten. Zielsetzung einer Ausgestaltung der Regelung muss daher eine breite Nutzung des Instrumentes sein, um Wachstums- und Beschäftigungspotentiale aufzuschließen.

Zielgruppe der Regelung sind dann grundsätzlich alle Personenunternehmen, deren Gewinne die notwendigen Privatentnahmen übersteigen. Die aktuelle Ausgestaltung der Vorschrift lässt allerdings erwarten, dass die große Zahl der Personenunternehmen von dem Wahlrecht der Begünstigung nicht entnommener Gewinne keinen Gebrauch machen wird. Grund dafür ist die in § 34a Abs. 4 EStG geregelte Verwendungsreihenfolge bei Vorliegen von nicht entnommenen Gewinnanteilen aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen. Danach ist eine Nachversteuerung i.H.v. 25 % vorzunehmen, wenn in einem Wirtschaftsjahr die Entnahmen die Einlagen übersteigen. Dies führt zu einer Gesamtsteuerbelastung von ca. 50 % (Thesaurierungsbelastung von 28,25% + Nachversteuerung 25% auf den Entnahmebetrag).

Vorgegebene Verwendungsreihenfolge vermindert die Effektivität der Thesaurierungsrücklage

Mittelständische Personenunternehmen weisen häufig eine volatile Entwicklung ihrer Gewinne auf. Die Inhaber müssen also in Zeiten schwacher Ertragslage oder von Verlusten eine erhöhte Nachversteuerung befürchten. Dazu kommt, dass auch die Entnahmen zur Finanzierung der geschuldeten Steuer zu Lasten des Nachversteuerungskontos zu tätigen sind. Dieselben Folgen treten bei erhöhtem Entnahmebedarf für Steuernachzahlungen - etwa nach Betriebsprüfungen - oder zur Abfindung weichender Erben im Zuge einer Unternehmensnachfolgeplanung ein. Die beabsichtigten Stabilisierungseffekte über eine Verbesserung der Eigenkapitalbasis

würden so auf einschneidende Weise schlagartig zunichte gemacht. Das Wahlrecht zur Inanspruchnahme der Begünstigung nicht entnommener Gewinne über zwei Jahre hinweg (§ 34a Abs.1 Satz 4 EStG) mildert diese Gefahr, erhöht jedoch die Bereitschaft zur Nutzung des Instrumentes nicht wesentlich.

Die beschriebene Nachbesteuerungsfalle diskriminiert zudem Personenunternehmen gegenüber den vergleichbaren Familien-GmbHs. Hier sind Gesellschafter-Geschäftsführergehälter unabhängig vom Ergebnis der Kapitalgesellschaft als Betriebsausgabe abziehbar und werden im Privatbereich der progressiven Einkommensteuer unterworfen. Im Übrigen ist auch einen Verstoß gegen den Grundsatz einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu erkennen, der insbesondere in Zeiten schwacher Ertragslage auftritt. Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie wäre im Einzelfall zu prüfen.

Volle Verwendungsfreiheit des Eigenkapitals erhöht die Akzeptanz der Thesaurierungsrücklage

Eine bestmögliche Ausgestaltung des Instrumentes für die Begünstigung nicht entnommener Gewinne läge in einer vollen Verwendungsfreiheit der mit dem progressiv ansteigenden Gewinn besteuerten Eigenkapitalanteile. Die Ausnahmeregelung bei der Verwendungsreihenfolge für Erbschaftsteuerzahlungen (§ 34a Abs.4 Satz 3 EStG) zeigt, dass auch für die vorgeschlagene Lösung keine Vollzugsschwierigkeiten zu erwarten sind. Im Übrigen sollte im Hinblick auf die Nachversteuerungsbelastung eine „Öffnung nach unten“ ähnlich der für die Abgeltungsteuer vorgesehenen Regelung bei entsprechend niedriger Progression eingeführt werden.

Zumindest sollte ein bestimmtes Entnahmevolumen festgelegt werden – wir schlagen hier den Betrag von 100.000 Euro vor – bis zu dem "laufende Entnahmen" aus bereits vollständig nach dem Regelsteuersatz versteuertem Eigenkapital möglich bleiben. Anknüpfend an § 34 a Abs. 4 Satz 3 EStG könnte an die hier vorgesehene Entnahmeregelung aus solchem "Altkapital" für die Begleichung der Erbschaft/Schenkungsteuer ein solcher "Mindestentnahmebetrag" festgeschrieben werden.